

SATZUNGEN
der Gemeinde Simonswald,
Landkreis Emmendingen,
über

a) den Bebauungsplan „Schloss“
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat am den Bebauungsplan „Schloss“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.März 2010 (GBl. S. 357, mit Ber. vom 25.05.2010, GBl. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.November 2017 (GBl. S. 612, 613).
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221).

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 (1) BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO

ergibt sich aus dem „Zeichnerischen Teil“ zum Bebauungsplan „Schloss“

§2

Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schloss“ bestehen aus:

- | | | | |
|---|----------|-----|------------|
| • dem „Zeichnerischen Teil“ | M. 1:500 | vom | 27.03.2019 |
| • dem textlichen Teil - Bauvorschriften - | | vom | 27.03.2019 |

Beigefügt sind:

- | | | | |
|--|------------|-----|------------|
| • der gemeinsame Übersichtsplan | M. 1:5.000 | vom | 27.03.2019 |
| • die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht und Bestandsplan | | vom | 27.03.2019 |
| • Schalltechnisches Gutachten Nr. 5522/1160C | | vom | 14.03.2019 |
| • der Gestaltungsplan | M. 1:500 | vom | 27.03.2019 |
| • Die Lagepläne der Querprofile mit den zugehörigen Schnitten der Gebäude 1-28 | | vom | 27.03.2019 |

§3
Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Schloss“ vom 27.03.2019
- dem gemeinsamen „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes „Schloss“ M. 1:500 vom 27.03.2019

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 27.03.2019
- die gemeinsame Begründung vom 27.03.2019

§4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach §9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzungen der Gemeinde Simonswald über den Bebauungsplan „Schloss“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“ treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Simonswald, den

.....
Bürgermeister Stephan Schonefeld

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Planänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Ausgefertigt:
Simonswald, den

Siegel

.....
Bürgermeister Stephan Schonefeld

Rechtskräftig:

Rechtskräftig nach §10 BauGB durch ortsübliche

Bekanntmachung vom

Simonswald, den

Siegel

.....
Bürgermeister Stephan Schonefeld